

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
öffentlicher Straßen und Wege sowie für Wander- und Radwege in der  
Gemeinde Schwepnitz, einschl. der Ortsteile Bulleritz, Cosel,  
Grüngräbchen und Zeisholz  
(Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (GVBl. S. 1261) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445), geändert durch Gesetze vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 937), vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773), vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 1432 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 06. Juni 1996 (Beschuß Nr. 235-23/96) folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon und für Geh-, Wander- und Radwege.

**§ 2  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Anlagen zu nicht vorwiegend dem Verkehr und der Erholung dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Schwepnitz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

**§ 3  
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kragplatten;
  - b) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, aber mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
  - c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe.  
Nach Beendigung ist sofortiges Beräumen notwendig.
  - d) Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwepnitz in Gehwegen angebracht sind;

- e) für vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Abfuhrtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
  - f) Dekorationen aus Anlaß besonderer Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher, mildtätiger und politischer Art, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen und Anlagen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

#### **§ 4 Erlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mit Angaben über Standort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung 14 Tage vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung Schwepnitz zu beantragen.

Anträge für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind vier Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen. Von der Gemeindeverwaltung ist für diese Erlaubnis die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen.

Havarien bilden hierbei eine Ausnahme.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Erlaubnisse auf Zeit unterliegen dem jederzeitigen Widerruf. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen und Wege erforderlich ist. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.

#### **§ 5 Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die in der Anlage festgelegten Gebühren sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Sondernutzung.

(3) Sind für eine Erlaubnis mehrere Gebühren zu erheben, wird nur die höchste Gebühr berechnet.

(4) Für gebührenpflichtige Sondernutzung werden bei der Erteilung der Erlaubnis keine besonderen Kosten erhoben. Bei Ablehnung eines Antrages werden Verwaltungskosten entsprechend der gültigen Satzung erhoben.

#### **§ 6 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§ 7**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind regelmäßig mit Erteilung der Erlaubnis fällig.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
- a) bis zu einem Monat genehmigter Sondernutzungen bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) auf Widerruf und auf Zeit genehmigter Sondernutzungen monatlich, wenn nichts anderes festgelegt wird.

## **§ 9 Gebührenbefreiung**

- (1) Für Wahlplakattafeln und Weihnachtsbeleuchtung werden Gebühren nicht erhoben. Für Sondernutzungen, die religiösen, caritativen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, wird Gebührenbefreiung gewährt, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung dieser Zwecke dient.
- (2) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles für die Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für Sondernutzungen von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand, wenn die Behörde die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt.
- (4) Das Aufstellen von Fahrradständern und Blumenkübeln zu nicht gewerbsmäßigen Zwecken ist gebührenfrei.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen und Wege sowie Wander- und Radwege (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Schwepnitz (Beschuß Nr. 097-08/95 vom 02. 03. 1995 geändert durch Beschuß Nr. 159-16/95 vom 02. 11. 1995), sowie der Gemeinde Bulleritz (Beschuß Nr. 25-16/95 vom 02. 10. 1995) außer Kraft.

Schwepnitz, den 06. 06. 1996

Helmert  
Bürgermeister

## **Anlage** **zur Sondernutzungssatzung vom**

### **Gebühren für Sondernutzungen**

#### **1. Gerütaufstellung**

1 - 7 Tage =	30,00 DM
bis 21 Tage =	60,00 DM
bis 31 Tage =	80,00 DM
je weitere Woche =	30,00 DM

Für Gerüste mit Schmutz- und Lärmabweisung werden nur 75 % der Gebühren berechnet. Das muß aber aus dem Antrag hervorgehen.

#### **2. Straßen- und Gehwegsperrungen**

##### **2.1. Straßensperrungen**

	<b>Vollsperrung</b>	<b>halbseitig</b>
1 - 7 Tage =	50,00 DM	25,00 DM
bis 21 Tage =	100,00 DM	50,00 DM
bis 31 Tage =	130,00 DM	65,00 DM
jede weitere Woche =	180,00 DM	90,00 DM

##### **2.2. Gehwegsperrungen**

1 - 7 Tage =	20,00 DM
bis 21 Tage =	30,00 DM
bis 31 Tage =	45,00 DM
jede weitere Woche =	20,00 DM

2.3. Gehweg- und Straßensperrung gilt als Vollsperrung nach 2.1.

#### **3. Aufstellen von Containern, Bauwagen, Baumaschinen, Silos und Baufahrzeugen, Baustelleneinrichtungen, Baumaterialablagerungen**

für jedes o. a. Objekt werden berechnet:

1 - 7 Tage =	20,00 DM
bis 21 Tage =	40,00 DM
bis 31 Tage =	60,00 DM
jede weitere Woche =	35,00 DM

Baustelleneinrichtungen und Baumaterialablagerungen je m<sup>2</sup> und Woche 1,00 DM.

#### **4. Aufstellen von Gegenständen**

Warenaufsteller/lfdm.	Monat 8,00 DM
Spielgeräte für Kinder/Stck.	Monat 6,00 DM
Stehische und Schirme/Stck.	Monat 10,00 DM

Straßencafés/m<sup>2</sup>

Monat 5,00 DM

5. Werbung auf kommunalen Flächen und an kommunalen Gebäuden

Für das Anbringen von Werbeträgern an Hauswänden und Masten sowie für Aufsteller. Diese Gebühren sind nicht für vertraglich geregelte Plakatwerbung anzuwenden.

<b>Maximal zulässige Größe:</b>	<b>Höhe 1,70 m</b>	<b>Breite 1,20 m</b>
<b>Gebühren/Tag</b>	<b>einseitig</b>	<b>doppelseitig</b>
bis 0,3 m <sup>2</sup>	0,20 DM	0,35 DM
bis 1,0 m <sup>2</sup>	0,50 DM	0,85 DM
bis 1,0 m <sup>2</sup>	0,75 DM	1,25 DM
<b>Gebühren/Monat</b>		
bis 0,3 m <sup>2</sup>	4,00 DM	6,50 DM
bis 1,0 m <sup>2</sup>	10,00 DM	16,50 DM
über 1,0 m <sup>2</sup>	15,00 DM	25,00 DM
<b>Gebühren/Jahr</b>		
bis 0,3 m <sup>2</sup>	50,00 DM	82,50 DM
bis 1,0 m <sup>2</sup>	125,00 DM	207,50 DM
über 1,0 m <sup>2</sup>	187,50 DM	312,50 DM

6. Aufstellen von Verkaufseinrichtungen

6.1. Freie Stände bis 8 m<sup>2</sup> 10,00 DM/Tag  
über 8 m<sup>2</sup> 20,00 DM/Tag

6.2. überdachte Stände bis 8 m<sup>2</sup> 15,00 DM/Tag  
über 8 m<sup>2</sup> 30,00 DM/Tag

6.3. Kleintransporter 15,00 DM/Tag

6.4. LKW, Busse, Verkaufsanhänger,  
Wohnwagen 40,00 DM/Tag

7. Stille Verkäufer pro Stück und  
Jahr 30,00 DM

8. Sonstige Sondernutzung

Für in der Anlage nicht aufgeführte Sondernutzungen werden vergleichbare Gebühren erhoben.